

1.Abschnitt:**Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1****Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Aufwandsätze für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung.
- (2) Entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern in der jeweils geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2.Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1Nr.2 i. V. m. § 64 Abs. 1Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW nicht entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 12

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 7 KAG erhebt die Gemeinde Ostbevern zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde Ostbevern und für Fremdeinleitungen, für die sie die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühr nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Ostbevern anstelle der Einleiter, die nicht an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliche Schmutzwasser einleiten, abzuführen hat, erhebt die Gemeinde Ostbevern eine Kleininleiterabgabe.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 15 Oberflächenwassergebühren

Ersatzlos gestrichen.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 4

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen, oder auf der Grundlage der Pumpleistung, oder der Betriebsstunden der Wasserpumpe, oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

§ 13

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 12 Abs. 1 wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt unbeschadet der Abs. 6 und 7 die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen der letzten Referenzperiode. Soweit bei der Wasserversorgung der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gilt anstelle des Kalenderjahres der jährliche Abrechnungszeitraum des Versorgungsunternehmens.
- (3) Berechnet wird die Gebühr
 1. bei Wasserversorgung durch die Gemeinde oder ein sonstiges Wasserversorgungsunternehmen nach der für die Erhebung zugrunde gelegten Verbrauchsmenge,
 2. bei anderen Versorgungsanlagen anhand der von eingebauten Wasserzählern angezeigten Wassermenge.Bei Wassermengen nach Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde sind die aus anderen Versorgungsanlagen gewonnenen und zur Schmutzwasserableitung bestimmten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Die Messeinrichtung selbst wird von dem Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und betrieben.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund auf seine Kosten mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Der Gebührensatz beträgt 2,20 €/m³ Schmutzwasser pro Jahr.

Satzung „alt“

- (5) Hat der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler, der die Mengen des verbrauchten Wassers einwandfrei nachweist oder ist er nicht bereit oder in der Lage, über den Verbrauch Auskunft zu geben, so wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde geschätzt. Für häusliche Abwässer wird eine Abwassermenge von 35 cbm je Person und Haushalt im Jahr zugrunde gelegt. Die Personenzahl wird nach dem Stande des 30. Juni des Vorjahres ermittelt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren abzusetzen, soweit sie 20 cbm in dem für die Berechnung maßgebenden Kalenderjahr übersteigen.

- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind weiter ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. das zur Speisung von privaten Schwimmbecken verbrauchte Wasser,
4. zurückbehaltene Wassermengen unter 10 v. H. des Verbrauchs.

- (8) Beginnt die Gebührenpflicht, obwohl ein Wasserzähler vorhanden ist, aber ohne dass ein Wasserverbrauch bekannt ist, so wird eine Vorauszahlung erhoben. Der Wasserverbrauch wird für die ersten beiden Erhebungszeiträume nach Abs. 5 ermittelt. Die endgültige Festsetzung erfolgt bei einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage nach der vom Versorgungsunternehmen für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegten Verbrauchsmenge. Dabei wird der erste Ablesewert für die Festsetzung der Abwassergebühr für den ersten Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Für das folgende Jahr wird die Abwassergebühr anhand des ersten Ablesewertes hochgerechnet. Bei einer privaten Wasserversorgungsanlage mit einem von der Gemeinde anerkannten Wasserzähler erfolgt die endgültige Festsetzung aufgrund des durch den Wasserzähler nachgewiesenen Wasserverbrauchs.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

(9) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres und ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge nach Abs. 5 ermittelt. Wird im Laufe eines Erhebungszeitraumes ein von der Gemeinde anerkannter Wasserzähler eingebaut, erfolgt die Berechnung des Wasserverbrauchs bis zum Zeitpunkt des Einbaues nach Abs. 5 und von diesem Zeitpunkt an nach Abs. 8.

(10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30. Juni des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(11) An jährlicher Kleininleiterabgabe umgelegt werden:

ab 1997:	35,00 DM/Einwohner
ab 2002:	17,89 €/Einwohner

§ 14 Gebührensatz

Als laufende, jährliche Benutzungsgebühr werden für Grundstücke, die an die Kanalisation der gemeindlichen Klärwerke angeschlossen sind, 2,70 €/m³ erhoben.

§ 5**Niederschlagwassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der be- und/oder überbauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstückflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen z. B. oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die be- und/oder überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der be- und/oder überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam entwässernde Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auch ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die be- und /oder überbauten und/oder befestigten (versiegelten) sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche be- und/oder überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weitere Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die be- und /oder überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der be- und/oder überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der be- und/oder überbauten und/oder befestigten (versiegelten) Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der der Änderung folgt bzw. nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde hätte zugehen müssen.
- (4) Die Gebühr i. S. d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter be- und/oder überbauter und/oder befestigter Fläche 0,50 €/m² pro Jahr.

§ 5 a

Teilversiegelte Flächen, Brauchwasseranlagen, Versickerungsanlagen

- (1) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagwassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagwasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie Porenbetonsteine und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erbringen.

Es handelt sich um eine Empfehlung der Kommunal- und Abwasserberatung NW, die mit der Kooperation TEO abgestimmt ist. In der Abstimmung ist eine Bandbreite der Nachlässe von 30 % bis 50 % empfohlen worden.

(2) Niederschlagwasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Das zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsnetz muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird hierfür die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagwassergebühr maßgebliche Fläche. Die Fläche, von der das Niederschlagwasser in die Anlage gelangt, reduziert sich um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ hat.

(3) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagwasser (z.B. Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagwassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.

Es handelt sich um eine Empfehlung der Kommunal- und Abwasserberatung NW, die mit der Kooperation TEO abgestimmt ist. In der Abstimmung ist eine Bandbreite der Nachlässe von 30 % bis 50 % empfohlen worden.

Es handelt sich um eine Empfehlung der Kommunal- und Abwasserberatung NW, die mit der Kooperation TEO abgestimmt ist. In der Abstimmung ist eine Bandbreite der Nachlässe von 30 % bis 50 % empfohlen worden.

§ 6**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16**Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Entstehungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr des Wasserversorgungsunternehmens gilt dieses.
- (2) Für Abwasseranschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den tatsächlichen Anschluss folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Regenwasserbeseitigung endet mit dem Wegfall des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kleininleitung wegfällt.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
1. der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
 2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde Ostbevern innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen bzw. zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ostbevern das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern die Einführung eines flächenbezogenen Maßstabes für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, so hat der Abgabepflichtige bei der Ermittlung der für ihn maßgebenden bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen gem. Abs. 1 mitzuwirken.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder privat-rechtlichen Entgelten erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum 30.09. eines jeden Jahres, rückwirkend für die letzten 12 Monate, oder zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt zum 01. eines jeden Monats, mit Ausnahme des Ablesemonats, Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von 1/11 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Alternativ ist auch eine Erhebung für 12 Monate mit jeweils 1/12 des Betrages möglich. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagzahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte/Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr, für das die Vorausleistung erbracht wird.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnis werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gemeinde kann sich bei der Gebührenanforderung Dritter bedienen.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so kann bei Zahlung der Abgabeforderung für einen mindestens 12monatigen Abrechnungszeitraum ein Nachlass von 3 % gewährt werden, sofern die Zahlung zum Ende des ersten Monats des Abrechnungszeitraumes erfolgt.

Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10
Einsatz Dritter**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3.Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

**§ 11
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Kanalanschlussbeiträge im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und die hierdurch Grundstücken gebotenen, wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 12

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind :
 1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen Grundstücke auch, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System oder in einen offenen Graben) gelangen kann.

§ 2

Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörender Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

**§ 13
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**§ 6
Grundstücke**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne der §§ 3 bis 5 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt,
 - a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche von der zur Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. Sind Grundstücke in einer größeren Tiefe als 35 m baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar, so werden die anzusetzenden Grundstücksgrößen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung oder Nutzbarkeit festgesetzt.
- (2) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Der Veranlagungsfaktor beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossigen Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |

- (4)
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundfläche- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

3

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzflächen. Die Nutzflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vomhundertsatz vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H., |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H., |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H., |
| 4. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um jeweils 15 Prozentpunkte.

§ 4

Festlegung der Geschoszahlen in beplanten Gebieten

- Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.
- Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs.3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Das gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstige Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gewerbliche Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) In Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in § 3 Abs. 1 genannten vom-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

§ 5

Festlegung der Geschosshöhen in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Für Grundstücke, die aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt § 4 Abs. 7 entsprechend. Die Erhöhung nach § 4 Abs. 7 gilt auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken überwiegend die in § 4 Abs. 7 Satz 2 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 €/m²;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 €/m²;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 4,02 €.
- (2) Besteht lediglich die Möglichkeit, das Schmutzwasser in die Kanalisation einzuleiten, beträgt der Beitragssatz 3,22 €/m² Nutzungsfläche. Besteht lediglich die Möglichkeit, Regenwasser in die Kanalisation einzuleiten, beträgt der Beitragssatz 0,80 €/m² Nutzungsfläche.
- (3) Wird für einzelne Grundstücke vor der Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser um 50 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit zur Einleitung in die Abwasseranlage ist.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Flächen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, insbesondere, wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 16 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung mit Verbindung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

§ 19

Höhe des Aufwandersatzes

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung oder Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so ist der Ersatzanspruch für jede Leitung zu zahlen.

§ 19

Aufwendungs- und Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- und Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

§ 20

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (§ 19 Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 21

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Haus- oder Grundstücksanschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

5. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Aufwandsersatzpflichtigen entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern vom 09. 12.1976 außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Synopse

Satzungsentwurf „neu“

Satzung „alt“

<p>Von der Ablösung ist im Kanalanschlussbeitragsrecht in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht worden. Da der Beitragssatz der Höhe nach ohnehin in der Satzung geregelt ist, besteht für eine Ablösungsregelung künftig auch kein Bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a Ablösung</p> <p>(1) Die Gemeinde Ostbevern kann mit den Beitragspflichtigen vor Entstehen der Beitragspflicht über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages Vereinbarungen treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.</p> <p>(2) Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
---	--